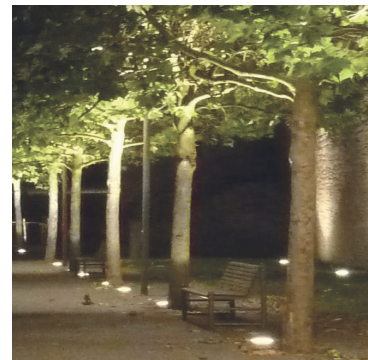
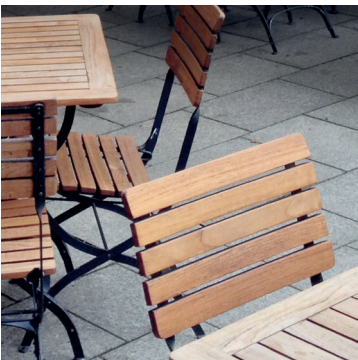


## MASTERPLAN INNENSTADT



## Kommunales Förderporgramm

Stadt Freilassing

Stand 28. November 2019



# KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM „INNENSTADT FREILASSING“

## ERKLÄRUNG

### **Wo kann gefördert werden?**

Fördermöglichkeit im Rahmen des kommunalen Förderprogramms besteht, wenn die geplante Maßnahme innerhalb der festgesetzten Umgrenzung liegt (Seite 3).

### **Was kann gefördert werden?**

Das Gestaltungshandbuch zeigt in Form von Gestaltungsempfehlungen die Fördervorgaben im Rahmen des kommunalen Förderprogramms zur Durchführung privater Gestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen in der Freilassing Innenstadt. Es soll ein Leitfaden für ortsgerechte Gestaltung der Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude sein. Es soll aber auch Einzelmaßnahmen, wie die Gestaltung von Werbeanlagen, unterstützen.

Ziel des Programms ist die Attraktivierung der Freilassing Innenstadt für Besucher und Bewohner.  
Die Maßnahmen müssen auf den öffentlichen Raum und das Ortsbild positiven Einfluss nehmen.

Die Höhe der Förderung beträgt 30% der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 15.000,- € je Gesamtmaßnahme.

Werden an einem Objekt mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als Gesamtmaßnahme.

Sanierungsmaßnahmen im Gebäudeinneren sind im Rahmen dieses Programms nicht förderfähig.

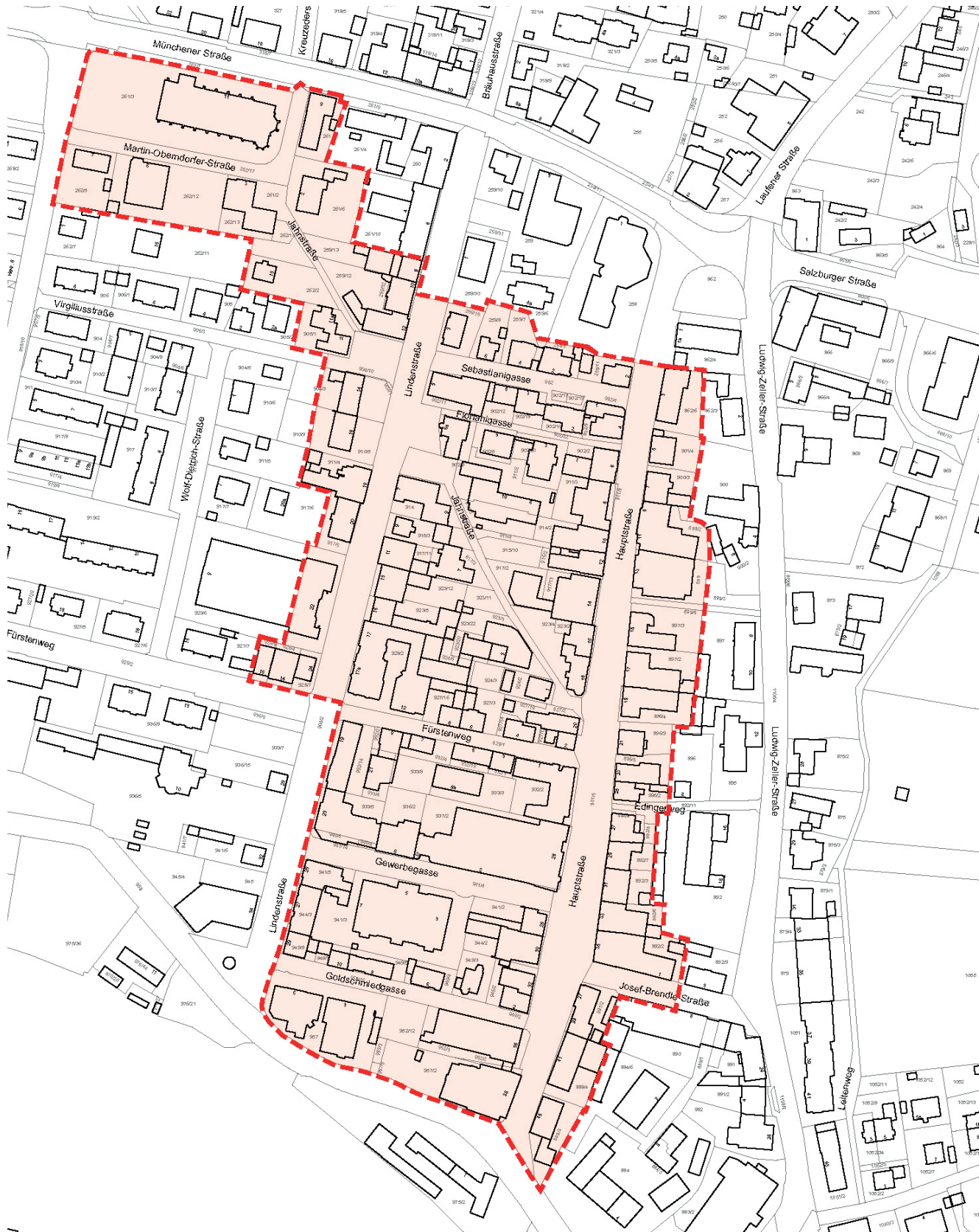
## ANSPRECHPARTNER

### **Stadt Freilassing**

Münchener Straße 15  
83395 Freilassing  
Telefon: 08654 3099-0  
E-Mail: [kofoe@freilassing.de](mailto:kofoe@freilassing.de)  
Internet: [www.freilassing.de](http://www.freilassing.de)

### Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und zusätzlich Dienstag Nachmittag: 14.00 bis 18.00 Uhr



Umgrenzung Kommunales Förderprogramm für die Innenstadt (rot umrandet)

## INHALT

<b>Kommunales Förderprogramm</b>	Zur Durchführung privater Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Ortssanierung erlässt die Stadt Freilassing folgendes Förderprogramm.
<b>1. Räumlicher Geltungsbereich</b>	Der räumliche Geltungsbereich des Kommunalen Förderprogramms „Innenstadt Freilassing“ umfasst den auf Seite 3 festgelegten Bereich. Der Geltungsbereich kann ebenso im Rathaus eingesehen werden.
<b>2. Ziel und Zweck des Förderprogramms</b>	<p>Zweck des Kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des ortstypischen Charakters des Innenstadtbereichs, insbesondere der Hauptstraße. Durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Innenstadt unter Berücksichtigung des charakteristischen Ortsbildes unterstützt werden. Sanierte Altbauten, Neubauten und Werbeanlagen sollen sich in Maßstab, Proportion, Form und Farbgebung in das gewachsene Ortsbild einfügen. Das Ortsbild störende bauliche Veränderungen aus früheren Jahren sollen entfernt und durch eine ortstypischere Gestaltung ersetzt werden.</p> <p>Durch das Kommunale Förderprogramm werden finanzielle Zuschüsse aus dem Städtebauförderungsprogramm des Freistaates Bayern und den von der Stadt Freilassing zur Verfügung gestellten Mitteln gewährt. Das Kommunale Förderprogramm soll als Anreiz ( sog. Anreizförderung ) dienen, dass Haus- und Grundstückseigentümer bzw. Bauherren im Sanierungsgebiet der Innenstadt Sanierungsmaßnahmen im Sinne der Gestaltungsempfehlungen des Gestaltungshandbuchs durchführen.</p>
<b>3. Gegenstand der Förderung</b>	<p>( 1 ) Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms können folgende Arten von Maßnahmen gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>» Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes.</li><li>» Maßnahmen zur Erhaltung der Gestalt vorhandener Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit ortsbildprägendem Charakter.</li></ul> <p>Die Maßnahmen müssen auf den öffentlichen Raum und das Ortsbild positiven Einfluss nehmen. Eine entsprechende Zweckbindung ist zu vereinbaren.</p> <p>( 2 ) Der sanierungsbedingte Abriss von Gebäuden, der Abriss von Anbauten oder einzelnen Bauteilen kann gefördert werden, wenn dadurch eine gestalterische Aufwertung des Gebäudes oder Umfeldes erfolgt. Die historische Parzellenstruktur ist im Bereich der Hauptstraße grundsätzlich zu erhalten.</p>

( 3 ) In diesem Sinne können gefördert werden:

Ortsbild und Ortsstruktur:

- Maßnahmen zur Herstellung typischer Raumkanten

Gebäude:

- » Maßnahmen an Dach und Dachaufbauten
- » Maßnahmen an Fassade
- » Maßnahmen an Fenster und Schaufenster
- » Maßnahmen am Hauseingang
- » Gestaltung von Werbeanlagen

Hof- und Freifläche:

- » Maßnahmen an Hof und Hofeinfahrt
- » Maßnahmen am Nebengebäude
- » Maßnahmen an Einfriedung und Hoftor

sowie die Anlage bzw. Neugestaltung von Freiflächen mit öffentlicher Wirkung.

#### **4. Grundsätze der Förderung**

( 1 ) Zuständig für die Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist die Stadt Freilassing.

( 2 ) Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Freilassing im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

( 3 ) Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung des Kommunalen Förderprogramms entstehen. Um Förderung zu erhalten, muss die Maßnahme in den unter Punkt 3 (Gegenstand der Förderung) aufgezählten Maßnahmen enthalten sein und den Zielen der Ortssanierung entsprechen. Grundsätzlich muss durch die Maßnahme ein harmonisches Gesamtbild entstehen. Die Gestaltung von Gebäuden und Außenanlagen muss sich in Form, Maßstab, Proportion, Gliederung und Gestaltung in das Straßen- und Ortsbild einfügen und zur Gesamtaufwertung beitragen.

( 4 ) Die Bewilligung erfolgt nach der Reihenfolge der Anträge im Rahmen der von den Zuschussgebern jährlich zur Verfügung gestellten Mittel. Zuständig für die Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist die Stadt Freilassing.

## INHALT

( 5 ) Die Höhe der Förderung beträgt 30% der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 15.000,-€ je Gesamtmaßnahme. Die Förderung wird von der Stadt Freilassing einmalig als Zuwendung übernommen.

( 6 ) Werden an einem Objekt (Grundstücks- bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen in einem angemessenen zeitnahen Zusammenhang ( maximal 5 Jahre ) durchgeführt, z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung usw., so gilt dies als Gesamtmaßnahme.

( 7 ) Die Stadt Freilassing behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht oder bautechnisch mangelhaft ausgeführt wurde.

( 8 ) Die Inanspruchnahme des Kommunalen Förderprogramms schließt andere Förderungen (z.B. Denkmalpflege) der Stadt Freilassing aus.

### 5. Antragstellung

( 1 ) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Freilassing.

( 2 ) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch die Stadt Freilassing und des von ihr beauftragten Planungsbüros mit den entsprechenden Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende der Durchführung
2. Ein Lageplan im Maßstab 1:1000
3. Ein aussagekräftiges Objektfoto
4. Erforderliche Pläne wie Skizzen, Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne je nach Art und Umfang der beabsichtigten Baumaßnahme
5. Vergleichbare Angebote mit Beschreibung des Leistungsumfangs
6. Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden; ggf. sind die Bewilligungsbescheide beizufügen

Die Anforderungen weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

( 3 ) Grundsätzlich sind mehrere Angebote bauausführender Unternehmen einzuholen und der Stadt Freilassing zur Einsicht vorzulegen. Die geplanten Leistungen müssen in den Leistungsverzeichnissen so eindeutig und umfassend beschrieben sein, dass ein Angebotsvergleich möglich ist.

( 4 ) Die Stadt Freilassing und das beauftragte Planungsbüro prüfen einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des Kommunalen Förderprogramms sowie den baurechtlichen und denkmalpflegerischen Erfordernissen entsprechen. Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

( 5 ) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Bestätigung der Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis vorzulegen. Je nach Maßnahme ist die Verwendung anhand von Fotos, Plänen und Endabrechnungen nachzuweisen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung der Baumaßnahme und nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

Der Stadtrat hat am **27.01.2020** ein Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Sanierungsmaßnahmen beschlossen.

Dieses Förderprogramm tritt ab dem **01.02.2020** in Kraft und wird jeweils bis zum Ende eines Haushaltsjahres Gültigkeit besitzen. Durch die Bereitstellung von Fördermitteln im darauf folgenden Haushaltsplan verlängert sich das Programm jeweils um ein Jahr.

Stadt Freilassing, **30.01.2020**

---

Josef Flatscher  
Erster Bürgermeister